

Übersicht der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und –städte zum Entwurf

Einbeziehungssatzung „Zscherndorfer Straße“ OT Holzweißig der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Nr.	Behörde / Träger	Anschr.	Frist	Antwort
1.	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt <ul style="list-style-type: none"> • Ref. 309, Raumordnung, Landesplanung • Ref. 307, Obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr • Ref. 401, Obere Abfallbehörde • Ref. 402, Obere Immissionsschutzbehörde • Ref. 404, Obere Behörde für Wasserwirtschaft • Ref. 405, Obere Behörde für Abwasser • Ref. 407, Obere Naturschutzbehörde 	21.03.2013	25.04.2013	24.04.2013
2.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld <ul style="list-style-type: none"> • Kreisplanungsamt, SG Raumordnung • Bauordnungsamt, SG Städtebau • Bauordnungsamt, SG Bauaufsicht • Umweltamt, SG Naturschutz • Umweltamt, SG Immissionsschutz • Umweltamt, SG Abfall / Bodenschutz • Umweltamt, untere Wasserbehörde 	21.03.2013	25.04.2013	06.05.2013/ 22.05.2013 03.06.2013
3.	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	21.03.2013	25.04.2013	16.04.2013
4.	LMBV mbH Bitterfeld	21.03.2013	25.04.2013	23.04.2013
5.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	21.03.2013	25.04.2013	23.04.2013
6.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	21.03.2013	25.04.2013	04.04.2013
7.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	21.03.2013	25.04.2013	12.04.2013
8.	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), Flussbereich Wittenberg	21.03.2013	25.04.2013	24.04.2013
9.	Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung und Forsten Anhalt	21.03.2013	25.04.2013	18.04.2013
10.	Biosphärenreservat Mittelelbe	21.03.2013	25.04.2013	27.03.2013

11.	Wehrbereichsverwaltung Ost	21.03.2013	25.04.2013	03.04.2013
12.	Kommunaler Zweckverband „Bergbaufolgelandschaft Goitzsche“	21.03.2013	25.04.2013	28.03.2013
13.	MDSE GmbH	21.03.2013	25.04.2013	12.04.2013
14.	Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen Anhalt, ÖGP Bitterfeld	21.03.2013	25.04.2013	23.04.2013
15.	Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH	21.03.2013	25.04.2013	24.04.2013
16.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	21.03.2013	25.04.2013	22.03.2013
17.	Deutsche Telekom, Network Projects & Services GmbH NL Ost, Außenstelle Bitterfeld	21.03.2013	25.04.2013	keine Antwort
18.	MITNETZ GAS mbH	21.03.2013	25.04.2013	27.03.2013
19.	MITNETZ STROM	21.03.2013	25.04.2013	02.05.2013
20.	Abwasserzweckverband Westliche Mulde	21.03.2013	25.04.2013	22.04.2013
21.	MIDEWA GmbH, NL Muldeau-Fläming	21.03.2013	25.04.2013	22.04.2013
22.	EVIP GmbH	21.03.2013	25.04.2013	26.03.2013
23.	Unterhaltungsverband Mulde	21.03.2013	25.04.2013	05.04.2013
24.	Kreiswerke Anhalt-Bitterfeld	21.03.2013	25.04.2013	04.04.2013
25.	Regionalverkehr Bitterfeld-Wolfen GmbH	21.03.2013	25.04.2013	18.04.2013

Nr.	Nachbargemeinden	Anshr.	Frist	Antwort
1.	Gemeinde Muldestausee	21.03.2013	25.04.2013	28.03.2013
2.	Stadt Sandersdorf-Brehna	21.03.2013	25.04.2013	08.04.2013
3.	Stadt Raguhn-Jeßnitz	21.03.2013	25.04.2013	keine Antwort
4.	Stadt Zörbig	21.03.2013	25.04.2013	09.04.2013
5.	Stadtverwaltung Delitzsch	21.03.2013	25.04.2013	03.04.2013
6.	Gemeinde Löbnitz	21.03.2013	25.04.2013	18.04.2013

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
zum Entwurf der Einbeziehungssatzung „Zscherndorfer Straße “
im OT Holzweißig der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Hinweise, Anregungen -

Auswertung durch die Stadt
- Abwägung -

1. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Referat 309, obere Landesplanungsbehörde

→ **Zustimmung, Hinweise**

Stellungnahme vom : 24.04.2013
Zeichen : 309.3.6

<p>Als obere Landesplanungsbehörde (Referat 309) stelle ich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen unter Bezug auf § 13 (2) Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt fest, dass die Einbeziehungssatzung Zscherndorfer Str., OT Holzweißig, der Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist.</p>	<p>Die Feststellung der oberen Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Das Plangebiet wird untergliedert in drei Planbereiche. Planbereich A mit einer Größe von 1.245 m² wird für eine Nutzung mit Nebenanlagen, z.B. Garagen, Carport, vorgesehen. Im Planbereich B mit einer Größe von 2.855 m² soll eine Bebauung mit ca. 2 Wohngebäuden möglich sein und der Planbereich C mit einer Größe von ca. 1.100 m² wird als Sukzessionsfläche ausgewiesen. Der Geltungsbereich beträgt insgesamt ca. 5.200 m².</p>	<p>Dies entspricht dem Kenntnisstand der Planaufstellung.</p>
<p>Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung aus landesplanerischer Sicht wurde zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die obere Landesplanungsbehörde führt gemäß § 14 Landesplanungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung genehmigter Bauleitplanungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung der o. g. Bauleitplanung (Bekanntmachung) in Kenntnis zu setzen und mir eine Kopie der kartographische Darstellung des Plangebietes in der genehmigten Fassung zu übergeben.</p>	<p>Ist bekannt. Wird nach Satzungsbeschluss beachtet.</p>

1.2. Referat 307, Obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr

→ **Zustimmung**

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände.	Zustimmung zum geplanten Vorhaben.
---	------------------------------------

1.3. Referat 401, Obere Abfallbehörde und Bodenschutzbehörde

→ **Zustimmung**

<p>Der Bereich 401.b des Referates 401 ist von der o. g. Einbeziehungssatzung insoweit betroffen, dass im unmittelbaren Anschluss an das genannte Einbeziehungs-Gebiet sich die Deponie Freiheit IV der MDSE mbH befindet. Für diese in der Nachsorge-Phase befindliche Deponie ist das LVwA die zuständige abfallrechtliche Behörde. In den Unterlagen zur Einbeziehungssatzung sind bereits Aussagen zur Standsicherheit der betreffenden Böschungen enthalten.</p> <p>Soweit die in den Unterlagen getroffenen Aussagen hinsichtlich Abstandsregelung und Bebauungsform eingehalten werden, kann dem Vorhaben von Seiten des LVwA, Referat 401 zugestimmt werden.</p>	<p>Ist bekannt und nachvollziehbar in der Begründung zur Planaufstellung.</p> <p>Die Abstandsregelungen und Bebauungsformen sind bekannt und werden beachtet.</p> <p>Zustimmung zum geplanten Vorhaben.</p>
<p><u>Hinweis:</u> Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreis Anhalt-Bitterfeld liegt vor.</p>

1.4. Referat 402, Obere Immissionsschutzbehörde

→ **Zustimmung**

Zu den öffentlichen Belangen des Referates wird keine Stellungnahme erstellt.	Zur Kenntnis genommen.
---	------------------------

1.5. Referat 404, Obere Behörde für Wasserwirtschaft

→ **keine Berührung, Zustimmung**

Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – werden nicht berührt.	Keine Berührung der oberen Behörde für Wasserwirtschaft.
--	--

1.6. Referat 405, Obere Behörde für Abwasser

→ **keine Berührung, Zustimmung**

Durch das geplante Vorhaben werden keine abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes Referat 405 berührt.	Die Zustimmung der Planung wurde zur Kenntnis genommen.
Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeben sich aus der Sicht der oberen Wasserbehörde, Referat 405 keine Hinweise.	Zur Kenntnis genommen.

1.7. Referat 407, Obere Naturschutzbehörde

→ **keine Berührung**

Von der hier benannten Einbeziehungssatzung werden derzeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt.	Zustimmung wird zur Kenntnis gesetzt.
Hinweis: Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. v. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Hinweise sind bekannt und werden beachtet.

2. Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Stellungnahme vom : 06.05.2013
Zeichen: 63-00753-2013-51

2.1. Naturschutz, Forsten und Abfallwirtschaft

→ **Zustimmung, Hinweise**

<u>Naturschutzrecht</u> Die Prüfung des Geltungsbereichs der Satzung ergab, dass sich auf dem in Rede stehenden Grundstücken zurzeit kein Schutzgebiet im Sinne von §§ 23 bis 30 und §§ 32, 33 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), befindet.	Dies entspricht dem Sachstand. Das Plangebiet liegt weder in einem Landschaftsschutz- noch in einem Naturschutzgebiet.
---	--

<p>Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Einbeziehungssatzung, wenn die geplante Beeinträchtigung der Biotopfunktionen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Kompensationsmaßnahmen) vollständig im Geltungsbereich ausgeglichen oder an anderer Stelle auf einer externen Maßnahmenfläche ersetzt werden kann.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Die Kompensationsmaßnahmen werden durch externe Maßnahmenflächen ersetzt.</p>
<p>Der vorliegende Entwurf vom März 2013 enthält unter dem Buchstaben F „Naturhaushalt“ Angaben zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen und Grünordnerische Ausgleichsmaßnahmen. Diese werden durch die Anlagen 1 – Pflanzliste und Anlage 2 – Grünordnerischer Bestandsplan unteretzt.</p> <p>Auf den Flurstücken 684, 717, 685 und 718 (Planbereich A) ist keine Nutzung für Wohnbebauung, sondern eine Nutzung für Nebenanlagen (Garagen, Carport) vorgesehen. Die Flurstücke tlw. 720, tlw. 196 und tlw. 195 (Planbereich B) sollen für eine mögliche Bebauung in Form von ca. 2 Wohngebäuden (GRZ 0,3) vorgesehen werden. Das Flurstück 719 (Planbereich C) hat eine gesonderte Stellung und ist als Sukzessionsfläche ausgewiesen. Auf diesem Flurstück ist auch zukünftig keine Bebauung vorgesehen.</p>	<p>Entspricht dem Sachstand der Planunterlagen in der Begründung.</p> <p>Dies entspricht dem Kenntnisstand der Planaufstellung.</p>
<p>Die Ermittlung des Eingriffsumfangs erfolgte auf der Grundlage des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt. Nach Prüfung der Biotopwertberechnung ergeben sich folgende Nachforderungen:</p> <p>3.1 <u>Bewertung des Ist-Zustandes</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bestandsbauten (Garagen) wurden nicht berücksichtigt. Sie sind in die Bilanzierung aufzunehmen. - Der Planbereich C gehört zum Geltungsbereich und ist folglich ebenfalls zu bewerten. Für den Plan-Zustand ist diese Ist-Zustands-Bewertung dann ohne Änderung zu übernehmen. 	<p>Nachforderungen der unteren Naturschutzbehörde werden beachtet, ergänzt und überarbeitet.</p> <p>Die Bestandsbauten wurden bei der Überarbeitung der Bilanzierung berücksichtigt (siehe Seite 27 in der Begründung).</p> <p>Der Planbereich C wurde in die Bewertung mit aufgenommen (siehe Seite 27f. in der Begründung).</p>
<p>3.2 <u>Bewertung des Plan-Zustandes</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die geplante Nutzung der Flurstücke 684, 717, 685, 718 mit Nebenanlagen wurde nicht berücksichtigt. Für die mögliche Bebauung sollte eine Baugrenze und eine maximale bebaubare Flächengröße festgelegt werden. Diese ist in die Bilanzierung als BS (sonstige bebaubare Fläche) aufzunehmen. - Für die Wohnbaufläche ist der Biotoptyp BW zu verwenden. - Für die nicht überbaubare Fläche sollte der Biotoptyp AKB (Obst- und Gemüsegarten, Ziergarten) festgelegt werden. 	<p>Zur geplanten Nutzung der genannten Flurstücke mit Nebenanlagen wurde eine maximale bebaubare Flächengröße festgelegt und als BS (sonstige bebaubare Fläche) definiert.</p> <p>Wurde berücksichtigt.</p> <p>Hinweis wird dankend entgegen genommen und in der Bilanzierung berücksichtigt (siehe Seite 27f. in der Begründung).</p>

<p>3.3 <u>Kompensationsmaßnahme</u> Die Kompensationsmaßnahme sollte vorrangig im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung erfolgen.</p> <p>Dazu ist ein Teil der nicht überbaubaren Fläche für die Maßnahmen M1 und M2 heranzuziehen. Mithin wäre der Ausgangsbiotopwert mit 6 Wertpunkten/m² anzusetzen. Folglich erhöht sich der Flächenbedarf für die Maßnahmen gegenüber der bisherigen Bilanzierung. Die Bilanzierung ist entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>Für den Fall der Festlegung einer externen Maßnahmefläche ist diese flächenkonkret mit Nachweis der Verfügungsberechtigung darzustellen.</p> <p>Es bedarf in diesem Falle unter anderem auch eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld zur Sicherstellung der Maßnahmen.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen sind hinsichtlich ihrer Umsetzung (Pflanzqualität, Anzahl der zu pflanzenden Gehölze je m², Pflanz- und Reihenabstand) zu konkretisieren.</p> <p>Hierzu empfehle ich eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, Frau Schöpke (03496/601313), im Zuge der Überarbeitung.</p>	<p>Bilanzierung wurde neu berechnet. Da die Fläche des Geltungsbereiches für eine vollständige Kompensationsmaßnahme nicht ausgereicht hätte konnte diese nicht im Geltungsbereich erfolgen.</p> <p>Ein Nachweis der Verfügungsberechtigung ist nicht notwendig, da die externen Kompensationsflächen sich auf dem gleichen Flurstück und somit die gleichen Eigentümer ansprechen befinden.</p> <p>Ist bekannt und wird beachtet.</p> <p>Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wurde in der Begründung zur Satzung überarbeitet (siehe Seite 31 in der Begründung).</p> <p>Abstimmung ist umfassend erfolgt.</p>
<p>Der vorliegende Satzungsentwurf ist überarbeitungsbedürftig. Erst nach Vorlage der überarbeiteten Fassung kann durch die untere Naturschutzbehörde eine abschließende Stellungnahme erfolgen.</p>	<p>Überarbeitete Fassung wurde der unteren Naturschutzbehörde (Stand Juni 2013) am 30.05.2013 zur gemeinsamen Abstimmung zugesandt. Eine abschließende Stellungnahme erfolgte am 03.06.2013.</p>
<p><u>Forstliche Belange</u> Forstliche Belange sind nicht betroffen, da es sich bei den Flächen nicht um Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 13. April 1994 (GVBl. LSA S. 520), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 5), handelt.</p>	<p>Da es sich bei den Flächen dieser Satzung nicht um Waldflächen handelt sind die forstlichen Belange nicht betroffen.</p>
<p><u>Abfallrecht</u> Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den Satzungsentwurf.</p>	<p>Keine Einwände zur Einbeziehungssatzung.</p>

Abschließende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 03.06.2013	
Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Einwände gegen die Einbeziehungs-satzung.	Zustimmung zur Einbeziehungs-satzung wird zur Kenntnis genommen.
Die überarbeitete Begründung zur Satzung (Stand Juni 2013) enthält unter dem Buchstaben F „Naturhaushalt“ Angaben zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen und Grünordnerische Ausgleichsmaßnahmen. Diese werden durch die Anlagen 1 – Pflanzliste und Anlage 2 - Grünordnerischer Bestandsplan unterersetzt.	Entspricht dem Kenntnisstand der Planaufstellung.
<p>Die Ermittlung des Eingriffsumfanges erfolgte auf der Grundlage des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt.</p> <p>Das Defizit von 7.266 Biotopwertpunkten bei der Gegenüberstellung des Eingriffes und des Ausgleiches der Planung kann innerhalb des Plangebietes nicht vollständig kompensiert werden.</p> <p>Daher wurden die externen Kompensationsmaßnahmen M 1 und M 2 zur Anpflanzung von Gebüsch an trocken-warmer Standorte auf Teilflächen der Flurstücke 720, 196 und 195 der Gemarkung Holzweißig, Flur 1 festgelegt.</p> <p>Durch die geplante Anpflanzung von Gebüsch an trocken-warmer Standorte mit einer Gesamtfläche von 730 m² auf diesen externen Maßnahmenflächen kann der Eingriff vollständig kompensiert werden.</p>	<p>Wurde durch die geänderte Begründung, unter gemeinsamer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Anhalt-Bitterfeld, bewertet.</p> <p>Durch die Bewertung der externen Maßnahmenflächen (Bestand-Planung) ergab sich ein höheres Defizit als zum Stand März 2013.</p> <p>Durch die Maßnahmen M 1 und M 2 kann der Kompensationsdefizit auf den Flurstücken tlw. 720, tlw. 196 und tlw. 195 ausgeglichen werden.</p>
Über die externen Kompensationsmaßnahmen ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld zur Sicherstellung der Maßnahmen zu schließen.	Im Rahmen zur Überarbeitung der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 06.05.2013 wurde mit dem Stadtplanungsamt Bitterfeld-Wolfen vereinbart (27.05.2013) einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld und den Grundstückseigentümern der Flurstücke tlw. 720, tlw. 196 und tlw. 195 zu schließen.

2.2. Immissionsschutz

→ **Zustimmung, Hinweis**

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände.	Die Zustimmung des Immissionsschutzes wird zur Kenntnis genommen.
---	---

<p>Hinweise:</p> <p>In Anlehnung an § 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421), sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i. S. des Artikels 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Die vorliegende Änderung beinhaltet die Einbeziehung der Flächen südlich der Zscherndorfer Straße in Holzweißig. Die bisher brachliegenden Flächen sollen als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden.</p> <p>Um einen angemessenen Schutz vor Geräuschimmissionen gewährleisten zu können, sollen in allgemeinen Wohngebieten gemäß Ziffer 1.1 der DIN 18005 Teil 1 – Schallschutz im Städtebau – Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung folgende Orientierungswerte nicht überschritten werden:</p> <p style="padding-left: 40px;">tags 55 dB(A) nachts 40/45 dB(A)</p> <p>(der niedrigere Nachtwert gilt für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm, der höhere Wert für Geräusche, die durch den öffentlichen Verkehr hervorgerufen werden)</p> <p>Auf das Plangebiet wirken Geräuschimmissionen ein, die durch den Schienenverkehr hervorgerufen werden. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass diese nach Art und Ausmaß nicht geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des BImSchG hervorzurufen.</p> <p>Vom Plangebiet selbst gehen keine Immissionen aus, die geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen.</p>	<p>Der Hinweis zur Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird entgegen genommen und nachrichtlich in die Begründung übernommen (siehe Seite 15 in der Begründung).</p> <p>Dies entspricht dem Sachstand der Planaufstellung.</p> <p>Die schalltechnischen Orientierungswerte sind bekannt und wurden in der Begründung berücksichtigt (siehe Seite 15 in der Begründung).</p> <p>Die im Süden gelegene Bahntrasse grenzt nicht unmittelbar den Satzungsbereich. Es kann davon ausgegangen werden, dass die schalltechnischen Orientierungswerte für die Planung nicht überschritten werden.</p> <p>Entspricht dem Kenntnisstand der Planaufstellung.</p>
--	--

2.3. Raumordnung

→ **Hinweis**

<p>Die Feststellung der Raumbedeutsamkeit des Vorhabens obliegt der oberen Landesplanungsbehörde. Die Unterlagen liegen im Landesverwaltungsamt, Referat Raumordnung und Landesentwicklung vor.</p>	<p>Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Raumordnung, Landesentwicklung wurde zu einer Stellungnahme aufgefordert. Diese liegt seit 24.04.2013 vor.</p>
---	--

2.4. Gesundheitswesen

→ **keine Zustimmung**

<p>Es ist zu vermuten, dass der Teilbereich B, der für Wohnbebauung vorgesehen ist, sich zumindest teilweise mit dem Deponiekörper überlagert. Deshalb rät das Gesundheitsamt generell davon ab, dort Wohnbebauung vorzusehen bzw. zuzulassen. Dies gilt somit auch für Wohnhäuser ohne Unterkellerung.</p> <p>Durch das Sachgebiet Altlasten/Bodenschutz wurde dem Gesundheitsamt der Bericht der Wessling GmbH vom 07.12.2012 über orientierende Bodenuntersuchungen auf den Grundstücken der Zscherndorfer Straße in Holzweißig, die Gegenstand der Einbeziehungssatzung sind, zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Drei der sechs Rammkernsondierungen ergaben deutliche Hinweise auf die Überlappung eines erheblichen Teils der Gesamtfläche mit dem Deponiekörper. Die trifft auch auf eine Rammkernsondierung zu, die auf einer für die Wohnbebauung vorgesehen Teilfläche vorgenommen wurde. Im Übrigen ist aus den orientierenden Untersuchungen eine scharfe Abgrenzung des Deponiekörpers nicht ableitbar.</p> <p>Die Erkenntnis, dass sich unter dem für die Wohnbebauung vorgesehenen Teilbereich der Deponiekörper befindet, relativiert stark die als unbedenklich ausgewiesenen chemischen Untersuchungsergebnisse.</p> <p>In dem Deponiekörper ist grundsätzlich von einer heterogenen Schadstoffbelastung auszugehen. Es ist damit zu rechnen, dass in ihm mikrobielle und chemische Prozesse ablaufen. Dabei sind Vorgänge denkbar, die eine gesundheitliche Gefährdung der Anwohner nach sich ziehen können (z. B. im Zusammenhang mit dem Eindringen von Deponiegas in Wohngebäude).</p> <p>Da es sich bei den Prozessen im Deponiekörper nicht um zeitlich stationäre Zustände handelt, sind solche Risiken über weitere Untersuchungen auch nicht ausschließbar.</p>	<p>Das Sachgebiet Gesundheitswesen stimmt der Planung nicht zu generell eine Wohnbebauung zuzulassen. Die Hinweise und Gründe werden in der Begründung aufgeführt (siehe Seite 17f. in der Begründung).</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entspricht den Inhalten der orientierenden Bodenuntersuchung der Wessling GmbH.</p> <p>Im Deponiekörper laufen chemische, physikalische und biologische Prozesse ab. Es kann davon ausgegangen werden, dass in den Deponien Müll und Abfall endgelagert wurde.</p> <p>Von der Grundsätzlichkeit von Schadstoffbelastungen, v.a. vom Austritt von Bodengasen ist Bestandteil der Unterlagen zur Begründung. Die Sondierungen bis 0,8 m unter Geländeoberkante (GOK) weisen keinen gewachsenen Boden aus. Es wurde aufgefüllter Boden, lokal heterogen mit Aschen und Ziegel durchsetzt, erbohrt.</p> <p>Auf die gesundheitliche Gefährdung wurde in der Begründung hingewiesen (siehe Seite 18 in der Begründung). Von einer Stetigkeit im Deponiekörper kann nicht ausgegangen werden.</p>
<p>Die folgenden Hinweise sind zu beachten, wenn trotz der dargelegten Bedenken an dem Vorhaben festgehalten wird:</p> <p>Bei der Verlegung von Trinkwasserleitungen innerhalb des Geltungsbereichs der Einbeziehungssatzung sind die Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, um nachteilige Veränderungen des Trinkwassers und eventuelle gesundheitliche Gefährdungen der Verbraucher zu vermeiden. Die verwendeten Materialien müssen diesen Regeln ebenso entsprechen. Detaillierte Anforderungen dazu sind in</p>	<p>Hinweise werden beachtet und in der Begründung berücksichtigt (siehe Seite 18 in der Begründung).</p> <p>Ist bekannt und ist in der Erschließungsplanung zu beachten.</p>

<p>der DIN 2000 (Zentrale Trinkwasserversorgung) enthalten.</p> <p>Gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.2011 (BGBl. I S. 2371), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 05. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2562), ist die Errichtung bzw. Inbetriebnahme der Trinkwasserversorgungsanlagen dem Gesundheitsamt spätestens 4 Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>Ist bekannt und ist in der Erschließungsplanung zu beachten.</p>
---	---

2.5. Altlasten / Bodenschutz

→ **Zustimmung, Hinweise**

<p>In der Begründung unter Abschnitt 5 Abfallwirtschaft/Bodenschutz und Abschnitt 6 Altlasten sind relevante Kenntnisse aus meinem Schreiben vom 15. Januar 2013 zur Bewertung eingearbeitet. Es fehlen einige Aussagen, so dass sich z.B. für die Flurstücke 684 und 717 ein etwas verzerrtes Bild ergibt (TOC ist nicht der entscheidende Schadstoffparameter). Folgende Informationen sollten noch auf Seite 13 der Begründung eingearbeitet werden (vor dem Absatz „Unter Berücksichtigung des Schadstoffparameters TOC...“):</p> <p>Die Probenahmeprotokolle der Rammkernsondierungen (RKS) weisen für die Sondierungen bis 0,8 m unter Geländeoberkante (GOK) keinen gewachsenen Boden aus. Es wurde aufgefüllter Boden, lokal heterogen mit Aschen und Ziegel durchsetzt, erbohrt.</p> <p>Der Boden bis 0,8 m unter GOK der Flurstücke 684 und 717 ist aufgrund des Blei-, Cadmium-, Kupfer-, Quecksilber- Zink- und Sulfatgehaltes im Boden der Zuordnungsklasse Z 1.2 der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“, Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 in der Fassung vom 5.11.2004 i.V. mit Teil I in der Fassung vom 6.11.2003, zuzuordnen.</p>	<p>Ist bekannt.</p> <p>Fehlende Aussagen wurden in die Begründung (Seite 12f.) übernommen.</p> <p>Dies entspricht den Inhalten der orientierenden Bodenuntersuchung der Wessling GmbH und wurde in die Begründung (S. 13) der Satzung eingearbeitet.</p>
<p>Für das Flurstück 719 (keine Untersuchungen) sind die Darstellungen in der Begründung ebenfalls nicht ganz treffend: „Sicher ist jedoch, dass auf Grund der vorgenommenen Bodenuntersuchungen auf den Nachbargrundstücken (Flurstücke 718, tlw. 720) ein geringer Verdacht einer Gefährdung vorliegt und eine sensible Nutzung bedenkenswert ist.“ → Ich empfehle die Formulierung, dass eine Bodenkontamination auf dem Grundstück nicht ausgeschlossen werden kann (das Wort Gefährdung würde ich hier nicht verwenden).</p>	<p>Formulierung der unteren Bodenschutzbehörde wurde zur Kenntnis genommen und überarbeitet.</p>

<p>Die Vorgabe aus meinem Schreiben, dass auf den Freiflächen die in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), geändert durch Artikel 5 Abs. 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), festgelegten Prüfwerte nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), für die direkte Aufnahme von Schadstoffen in Wohngebieten/auf Kinderspielflächen einzuhalten sind, sollte noch auf Seite 14 der Begründung hinzugefügt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen und in die Begründung versiert (siehe Seite 13 in der Begründung).</p>
<p>Rein rechtlich gehören Altlasten und Bodenschutz zusammen. Auf Seite 12, 2. Absatz der Begründung muss die Rechtsgrundlage geändert werden:</p> <p>Für den Einbau von Bodenaushub gelten die Zuordnungswerte der LAGA: „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“, Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 in der Fassung vom 05. November 2004 i. V. mit Teil I in der Fassung vom 06. November 2003“.</p>	<p>Die Auflage wurde beachtet und geändert.</p> <p>Hinweis wird dankend entgegen genommen. Die gesetzliche Vorgabe wurde in der Begründung (S. 12ff.) geändert.</p>
<p>Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes gibt es folgenden Hinweis:</p> <p>Um Eingriffe in den Boden/Naturhaushalt zu kompensieren, sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von nachteiligen Auswirkungen auf den Boden sollten über den funktionsbezogenen Ansatz formuliert werden. Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sollte der Ausgleich für das Schutzgut Boden deshalb vorzugsweise durch Maßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen (insbesondere Entsiegelungsmaßnahmen) erfolgen.</p>	<p>Hinweis ist bekannt und wird beachtet. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>

2.6. Wasserrecht

→ **Hinweis, keine Bedenken**

<p>6.1. <u>Abwasserentsorgung</u> Die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung ist mit dem zuständigen Abwasserzweckverband Westliche Mulde abzustimmen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde zur Abwasserentsorgung liegt vor.</p>
---	---

<p>6.2. <u>Niederschlagswasserbeseitigung</u> Aus wasserrechtlicher Sicht wird auf die aktuelle Gesetzgebung verwiesen: § 69 Abs. 1 und § 78 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. S. 116).</p>	<p>Der Hinweis auf die aktuelle Gesetzgebung wird dankend zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen (siehe Seite 20 in der Begründung).</p>
<p>Nach Prüfung einer möglichen Betroffenheit im Hinblick auf die Belange des Straßenverkehrsrechts, des Bauplanungsrechts sowie des Denkmalschutzes bestehen zu dem o. g. Satzungsentwurf keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Stellungnahme zu den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes wird nachgereicht.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme liegt seit dem 22.05.2013 vor.</p>

2.7. Brandschutz/Katastrophenschutz

→ *Hinweis*

Stellungnahme vom : 22.05.2013
Zeichen : 63-00753-2013-51

<p><u>Brandschutz</u> In der Begründung zum Satzungsentwurf wird ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden ausgewiesen. Aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung sollte ein Soll – Ist – Vergleich aufzeigen, ob die geforderte Löschwassermenge über das vorhandene Hydrantennetz abgesichert werden kann oder ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind.</p>	<p>Der Löschwasserbedarf ist nach dem Richtwert im Technischen Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW) festzulegen.</p> <p>Die MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft stellt Trinkwasser zum Löschwasserzweck über die öffentlichen Hydranten zur Verfügung. Bei Entnahme von Trinkwasser zur Löschwassernutzung werden die Kunden mit einem Restdruck von 1,5 bar weiterversorgt. Hierbei werden die Entnahmestellen nur so weit geöffnet, dass der Netzdruck nicht unter 1,5 bar absinkt.</p> <p>Es wurden von der MIDEWA Messungen, einzeln, im Zuge der Hydrantenprüfung (20.01.2012) durchgeführt. Die Inhalte wurden in die Begründung zum Punkt Löschwasser übernommen (siehe Seite 19 in der Begründung).</p>
<p><u>Katastrophenschutz</u> Aus Sicht des Katastrophenschutzes ergeben sich keine Einwände.</p>	<p>Ist bekannt.</p>

3. Regionale Planungsgemeinschaft Halle

→ **Zustimmung**

Stellungnahme vom : 16.04.2013
Zeichen : 01 23 01/02/13

<p>Sie baten die regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg um Prüfung, ob die o.g. Planung den Erfordernissen der Raumordnung entspricht, welche im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W vom 07.10.2005, in Kraft seit 24.12.2006) festgelegt wurden.</p> <p>Gem. § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne der Planungsregionen fort, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.</p>	<p>Ist bekannt.</p> <p>Ist bekannt und wird beachtet.</p>
<p>Mit der Einbeziehungssatzung, die insgesamt eine Fläche von 0,5 ha umfasst, soll Baurecht für 2 – 3 Wohneinheiten und Nebengelasse/ Garagen geschaffen werden. Die Planfläche liegt in einer erschlossenen Straße in unmittelbarem Anschluss an die vorhandene Wohnbebauung.</p>	<p>Dies entspricht dem Sachstand.</p>
<p>Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W stehen der Planung nicht entgegen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

4. LMBV mbH Bitterfeld

→ **Zustimmung**

Stellungnahme vom : 23.04.2013
Zeichen : EA-037-2013
Bearbeiter: Frau Lohse

<p>Das Satzungsgebiet befindet sich außerhalb der Abschlussbetriebsplangrenzen der LMBV mbH jedoch in einem vom bergbaulich bedingten Grundwasserwiederanstieg im Zuständigkeitsbereich der LMBV mbH beeinflussten Bereich. Dieser Bereich unterliegt im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahmen der bergbaulichen Entwässerung dem Grundwasserwiederanstieg.</p>	<p>Der Zuständigkeitsbereich der LMBV ist bekannt.</p>
<p>Der derzeitige Grundwasserstand im Hauptgrundwasserleiter liegt bei ca. +80,05 m NHN an der Grundwassermessstelle GOI 1115, ca. 300 m nordöstlich des Standortes, und +80,41 m NHN an der Messstelle GOI 1116 ca. 300 m östlich (Messungen vom 20.03.2013).</p>	<p>Informationen dankend erhalten. Auch wenn die Angaben zu den derzeitigen Grundwasserständen nur als Näherungswerte anzusehen sind wurden diese nachrichtlich in die Begründung eingestellt (siehe Seite 17 in der Begründung).</p>

<p>Auf Grund der Entfernung der Messstellen zum Satzungsgebiet sind diese Angaben nur als Näherungswerte anzusehen. Meteorologisch bedingte Schwankungen sowie die Bildung von schwebendem Grundwasser über möglichen oberflächennahen Stauern sind bei dieser Angabe zusätzlich zu berücksichtigen.</p>	
<p>Es ist mit flurnahen Grundwasserständen zu rechnen. Ausgehend vom derzeitigen Kenntnis- und Arbeitsstand des hydrologischen Modells wird sich unter dem Ansatz der mittleren Grundwasserneubildung ein stationärer Grundwasserstand bei ca. +81,0 bis +84,5 m NHN einstellen, wobei im westlichen Bereich des Satzungsgebietes mit den höchsten Grundwasserständen zu rechnen ist. Saisonal bedingte Schwankungen sind noch zu berücksichtigen. Die Angaben des stationären Grundwasserstandes sind als Näherung zu verstehen, da das Modell mit Mittelwertansätzen entsprechend seines Elemente Rasters arbeitet. Weiterhin ist zwingend zu beachten, dass die aufgeführten prognostischen Grundwasserstände nur unter den derzeit geltenden Randbedingungen (Zwangswasserhaltungen an den Tagebaurestlöchern Freiheit II und Freiheit III) gelten. Eine Veränderung dieser Randbedingungen (z.B. Beendigung Zwangswasserhaltung) führt zu anderen prognostischen Grundwasserständen.</p>	<p>Hinweise zu den prognostischen Grundwasserständen wurden nachrichtlich in die Begründung zur Satzung aufgezeigt (siehe Seite 17 in der Begründung).</p>
<p>Es ist nicht mit saurem Grundwasser zu rechnen. Die in der Nähe zum Satzungsgebiet befindlichen Grundwassermessstellen GOI 1112, 1113 und 1115 (verfiltert im quartären Grundwasserleiter GWL 1110) wiesen zuletzt im Jahr 2007 schwach saure pH-Werte und bis zu 950 mg/l Sulfat auf.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Für Bauvorhaben im Satzungsgebiet empfehlen wir objektkonkrete Baugrundgutachten zur Klärung der geologischen Situation sowie zur Ermittlung der Grundwasserverhältnisse am Standort.</p>	<p>Die Veranlassung eines Baugrundgutachtens für die Gründung der baulichen Anlagen ist in den textlichen Festsetzungen dieser Satzung verankert. Hinweis wurde in die Begründung gestellt (siehe Seite 10 in der Begründung).</p>
<p>Wir weisen darauf hin, dass sich das Satzungsgebiet teilweise im Altbergbaugebiet des Tagebaus Freiheit IV befindet. Dieses ist dem Altbergbau ohne Rechtsnachfolge zuzuordnen. Zuständig hierfür ist das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, welches bei Bedarf zur Stellungnahme aufzufordern ist.</p>	<p>Dies entspricht der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbauwesen. Dieser Sachstand wurde in die Begründung eingestellt (siehe Seite 16 in der Begründung).</p>
<p>Im Bereich der Einziehungssatzung befindet sich kein aktiver Anlagen- und Leitungsbestand der LMBV mbH. In der beigefügten thematischen Karte sind die uns bekannten Anlagen dargestellt. Die Vollständigkeit dieser Angaben kann nicht garantiert werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Die dargestellten Anlagen der LMBV wurden zur Kenntnis genommen.</p>

5. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt

→ **Zustimmung, Hinweise**

Stellungnahme vom : 23.04.2013
Zeichen : TÖB-34942-756/2013-R 283

<p><u>Bergbau</u> Markscheide- u. Berechtigungswesen, Altbergbau Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.</p>	<p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Einbeziehungssatzung wurde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Im Planungsbereich (oder unmittelbar angrenzend) wurde die nachfolgend aufgeführte Bergwerksanlage betrieben: Name <u>„Freiheit IV“</u> Abbautechnologie <u>Tagebau</u> Abbauzeitraum <u>1948 bis 1954</u> Bodenschatz <u>Braunkohle</u> Rechtsnachfolge <u>ohne/LMBV</u></p> <p>Aussagen zu Bergschadensfragen, hier für die Bereiche mit Rechtsnachfolge, insbesondere zur Anpassungspflicht gemäß § 110 BbergG können Ihnen nur vom Rechtsnachfolger gegeben werden.</p>	<p>Die Beschreibung der Bergwerksanlage wurde in die Begründung gestellt (siehe Seite 16 in der Begründung).</p>
<p>Die Setzungen der verkippten Massen sind erfahrungsgemäß abgeklungen. Diese Aussage gilt nur für den unbelasteten Zustand. Bei erneuten Belastungen, z.B. durch eine Bebauung, sind weitere geringe Setzungen möglich. Diese Setzungen können auf Grund der meist unterschiedlichen Bodenzusammensetzungen von Tagebaukippen und auch den Randgebieten der Kippen im Übergangsbereich zu den gewachsenen Böden ungleichmäßig ablaufen. Belastungen in diesem Sinne sind auch Wasserspiegelschwankungen in der Kippe (Wasserspiegelanstieg oder absenkung).</p>	<p>Der Hinweis über die Setzungen der verkippten Massen wurde in die Begründung aufgenommen, so dass dieser bei der Planrealisierung bzw. im Zuge der festgesetzten Baugrunduntersuchung berücksichtigt wird (siehe Seite 16 in der Begründung).</p>
<p>Bei Baumaßnahmen auf bergbaulich beeinflussten Bereichen (verkipptes Gelände) gilt: Kippenflächen stellen sog. Risikobauland dar, insbesondere weil durch Belastungen des Baugrundes ungleichmäßige Setzungen aktiviert werden können. Deshalb ist für alle Bauvorhaben auf verkippten Flächen, wie in ihrer Satzung vorgesehen, eine Untersuchung des Baugrundes und Realisierung sich daraus abzuleitender Maßnahmen zur Verhinderung von Setzungsschäden dringend anzuraten.</p> <p>Den Auswirkungen ungleichmäßiger Setzungen ist durch geeignete bautechnische Maßnahmen zu begegnen.</p>	<p>Hinweis wird in die Begründung (siehe Seite 16) aufgenommen und wird in der Planrealisierung beachtet.</p>

<p>Auf Grund der lockeren bis mitteldichten Lagerung der verkippten Massen kann es bei Wassereintrag zu zusätzlichen Setzungen kommen. Deshalb ist es bei Bebauungen der Kippenflächen erforderlich, das zuverlässige (kontrollfähige) Systeme der Fassung und Ableitung der Oberflächenwässer angelegt werden.</p>	<p>Hinweis wurde nachrichtlich in die Begründung aufgenommen, so dass dieser bei der Planrealisierung berücksichtigt wird.</p>
<p>Aussagen zum Grundwasserspiegel nach Einstellung der bergbaulichen Entwässerung und der Aufgabe von Zwangswasserhaltungen in der Region sollten die hydrologischen Untersuchungen der LMBV mbH Betrieb Mitteldeutschland enthalten.</p>	<p>Stellungnahme der LMBV liegt vor und wird beachtet.</p>
<p>Geologie <u>Hydrogeologie und Umweltgeologie</u> Gemäß Einbeziehungssatzung soll das anfallende Regenwasser auf dem Grundstück versickert werden. Richtig ist, dass die Sickerwürdigkeit des Bodens nachweislich gegeben sein muss.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen sind sickerfähige Sedimente im Untergrund nicht zu erwarten. Unter geringmächtiger Geschiebemergelbedeckung stehen bis zu 10 m mächtige Tone ($k_f < 10 - 10 \text{ m/s}$) des Bitterfelder Decktones an. Im Rahmen der vorhabensbezogenen Baugrunduntersuchung sollte auch die Sickerfähigkeit des Untergrundes geprüft werden.</p> <p>Weiterhin sollte geprüft werden, ob bei möglicher Versickerung und damit verbunden ein verstärkter Grundwasserstrom Richtung Tagebau, die Standsicherheit der Tagbauböschung, gefährdet wäre. Bearbeiter: Herr Papke (Tel.: 0345-5212 149)</p>	<p>Entspricht den Kenntnissen zur Planung.</p> <p>Information wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen. Zu beachten zur Objektplanung (siehe Seite 16 in der Begründung).</p> <p>Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen, so dass dieser bei der Planrealisierung berücksichtigt wird.</p>
<p><u>Ingenieurgeologie/Geotechnik</u> Unter Beachtung der bereits geforderten Baugrunduntersuchungen und der Hinweise im Abschnitt Hydrogeologie dieser Stellungnahme bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht zur Einbeziehungssatzung keine Bedenken.</p>	<p>Keine grundsätzlichen Bedenken aus ingenieurgeologischer Sicht.</p>
<p>Auf Seite 10 des Entwurfes (letzter Satz im 3. Abschnitt) werden widersprüchliche Aussagen getroffen. <i>„Die Grundstücksverhältnisse sind infolge der dicht liegenden Abbaukante des ehemaligen Tagebaus grundsätzlich als gestört einzustufen, sodass eine Gefährdung der Standsicherheit von Gebäuden ausgeschlossen werden muss, welche bei einer intensiven Nutzung als Wohngrundstück vorliegen würde.“</i> Bearbeiter: Herr Herold (Tel.: 0345-5212 109)</p>	<p>Der Hinweis wird dankend entgegen genommen und in der Begründung überarbeitet (siehe Seite 10 in der Begründung).</p>

6. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen - Anhalt

→ **Zustimmung**

Stellungnahme vom : 04.04.2013
 Zeichen : 43-57 731/3-12.1 13-005735, Ho, Brü

<p><u>Archäologie</u> Aus archäologischer Sicht gibt es keine Bedenken gegen die Einbeziehungssatzung. Als Ansprechpartner für archäologische Fragen steht dem Antragsteller Herr Dr. C. Hornig, Tel. 0345/52 47 403 zur Verfügung.</p> <p><u>Bau- und Kunstdenkmalpflege</u> Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen keine Bedenken Als Ansprechpartner für Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege steht Ihnen Herr Dr. Brülls (0345-2939732) zur Verfügung</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Information.</p> <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Information.</p>
--	---

7. Landesamt für Vermessung und Geoinformation

→ **Zustimmung**

Stellungnahme vom : 12.04.2013
 Zeichen : 52 _c_102_V24-7003735-2013

<p>Die Beteiligung bezüglich der Aufstellung der o. a. Einbeziehungssatzung habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft. Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Prüfung der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Im Plangebiet Grenzeinrichtungen sind vorhanden, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 176), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA Nr. 21/2012 S. 510), wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt. Insofern hat der für die Baumaßnahmen verantwortliche Träger gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des o. a. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden.</p>	<p>Hinweis wird dankend entgegen genommen und beachtet.</p> <p>Ist bekannt.</p> <p>Ist bekannt und wird beachtet.</p>
<p>Zusätzlich bitte ich bei der Erstellung von Aus-</p>	<p>Hinweise werden nachträglich in die Begründung</p>

<p>schreibungsunterlagen aufzunehmen, dass der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger dafür zu sorgen hat, dass im Falle der Gefährdung von Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die erforderliche Sicherung durchgeführt wird.</p>	<p>übernommen.</p>
<p>Zu den eingereichten Planunterlagen habe ich folgende Anmerkungen und Hinweise. Auf der Planzeichnung (Teil A) und dem Bestandsplan ist der gemäß dem Geoleistungspaket für kommunale Gebietskörperschaften (Geo-k-kGk) aufzuführende Quellenvermerk unvollständig. Es fehlt die Nummer des Aktenzeichens unter dem die Stadt Bitterfeld-Wolfen das Geoleistungspaket erstmals vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo) erhalten hat. Für Geobasisdaten ist in dem Quellenvermerk die hier verwendete Liegenschaftskarte einzutragen.</p> <p>Auf der Anlage 3 – Auszug aus dem Flächennutzungsplan, fehlt der vorgehend genannte Quellenvermerk. Ergänzen und vervollständigen Sie bitte die vorgenannten Nachweise.</p>	<p>Der aufgeführte fehlende Quellenvermerk wird auf der Planzeichnung vervollständigt.</p> <p>Quellenvermerk wurde vervollständigt.</p>
<p>Im vorletzten Absatzes des Punktes 1.) Größe und Lage auf der Seite 9 der Begründung ist ein Flurstück 219 genannt. Prüfen Sie bitte, ob es sich hier um einen Schreibfehler handelt und das Flurstück 719 der Flur 1 der Gemarkung Holzweißig, das sich zwischen den beiden Teilbereichen befindet, gemeint ist.</p>	<p>Hinweis wird dankend entgegen genommen. Da es sich um das Flurstück 719 handelt wurde der Schreibfehler in der Begründung redaktionell korrigiert.</p>

8. Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Flussbereich Wittenberg

→ **Zustimmung**

Stellungnahme vom : 24.04.2013
 Zeichen : 4.1.2 BBP BTF Zscherndorfer Straße

<p>Im geplanten Baugebiet befinden sich keine Gewässer I. Ordnung und wasserwirtschaftliche Anlagen sowie Hochwasserschutzanlagen für die der LHW nach Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt unterhaltungspflichtig ist. Grundwassermessstellen des SG Hydrologie sind hier ebenfalls nicht vorhanden.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

**9. Amt für Landwirtschaft
Flurneuordnung und Forsten Süd**

→ **Zustimmung**

Stellungnahme vom : 18.04.2013
Zeichen : 13.6 / 11-13

Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich und/oder räumlich geändert wird.	Ist bekannt und wird beachtet.
Gegen die o. g. Einbeziehungssatzung bestehen seitens des ALFF Anhalt keine Bedenken.	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

10. Biosphärenreservat Mittelelbe

→ **Zustimmung**

Stellungnahme vom : 27.03.2013
Zeichen : SG 3.2/22311/33-13/ABI

Die geplanten Flächen in der Gemarkung Holzweißig befinden sich nicht im Biosphärenreservat Mittelelbe. Hinweise darauf, dass Belange des Biosphärenreservates im grenznahen Bereich berührt werden, liegen ebenfalls nicht vor.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Keine Berührung von Belangen.
---	---

11. Wehrbereichsverwaltung Ost

→ **Zustimmung**

Stellungnahme vom : 03.04.2013
Zeichen : 45-60-00/ST-256(13)

Durch das oben genannte und in den von Ihnen beigefügten Unterlagen näher beschriebene Vorhaben werden Belange der Bundeswehr nicht berührt .	Keine Belange seitens der Bundeswehr.
Es bestehen daher gegen das Vorhaben seitens der Bundeswehr keine Einwände.	Zustimmung zum geplanten Vorhaben.

**12. Kommunalen Zweckverband
„Bergbaufolgelandschaft Goitzsche“**

→ **Zustimmung**

Stellungnahme vom : 28.03.2013
Bearbeiter : Klaus Hamerla

Der kommunale Zweckverband „Bergbaufolgelandschaft Goitzsche“ erhebt keine Einwände gegen die oben genannte Einbeziehungssatzung.	Zustimmung zum geplanten Vorhaben.
---	------------------------------------

13 . MDSE GmbH

Stellungnahme vom : 12.04.2013
Bearbeiter : Frau Meschede

→ **Zustimmung**

<p>Wir möchten darauf hinweisen, dass sich im Geltungsbereich, in Anlage 1 rot markierter Bereich eine Grundwassermessstelle befindet, die nicht beschädigt werden darf. Ansprechpartner ist hier unser Herr Gebhardt Tel: 03493/ 9762153</p>	<p>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der in der Anlage markierte Bereich liegt innerhalb der ausgewiesenen Baugrenze im Planbereich B. Vor Baubeginn ist die genaue Lage auf dem Grundstück vor Ort zu erkunden. Abstimmungen zwischen Objektplaner/Bauherr und MDSE sind hinsichtlich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen, einzuhaltenden Abständen u.ä. zwingend erforderlich.</p> <p>Die Grundwassermessstelle wird nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.</p>
<p>Des Weiteren möchten wir Ihnen als Anlage 2 eine Stellungnahme, betreffend die o.g. Einbeziehungssatzung mit der Bitte um Berücksichtigung zusenden.</p>	<p>Die Stellungnahme der MDSE vom 05.12.2011 wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

Stellungnahme vom : 05.12.2011
Bearbeiter : Frau Meschede

<p>Zur Beschaffenheit des Baugrundes auf sowie in unmittelbarer Nachbarschaft der Altdeponie Grube Freiheit IV sowie den voraussichtlich einzuhaltenden Abständen zum ehemaligen und jetzt verfüllten Tagebau können wir keine Aussagen treffen, da uns keine Informationen hinsichtlich der geotechnischen Bewertung des ehemaligen Tagebaurestloches vorliegen. Uns liegen auch keine Angaben zum Altbergbau selber sowie zur Technologie der Verfüllung der Hohlform des Tagebaurestloches mit Abfällen vor. Entsprechende Einschätzungen dazu müssen durch den Bauträger in eigener Zuständigkeit getroffen werden. Sollten dazu Maßnahmen auf unserem Gelände erforderlich werden, so stehen wir zu Rückfragen jederzeit zur Verfügung.</p>	<p>Zur geotechnischen Bewertung der Beschaffenheit des Baugrundes im Satzungsgebiet ist zur Gründung von baulichen Anlagen ein Baugrundgutachten zu dokumentieren.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Hinsichtlich des Vorhabens selber teilen wir Ihnen mit, dass wir nichts gegen eine Wohnbebauung in unmittelbarer Nachbarschaft der Altdeponie Grube Freiheit IV haben. Die Deponie selber befindet sich in der Nachsorge, so dass keine Umweltauswirkungen zu besorgen sind.</p> <p>Wir bitten Sie nur darauf zu achten, dass im Rahmen der Nachnutzung des Geländes die Errichtung einer Photovoltaikanlage geplant ist.</p>	<p>Zustimmung zum geplanten Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

**14. Landesanstalt für Altlastenfreistellung
des Landes Sachsen-Anhalt**

→ **keine Berührung**

Stellungnahme vom : 23.04.2013
Zeichen : 67232-5003-020-001-13

<p>Die betreffenden Flurstücke befinden sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der LAF. Die durch die LAF freigestellte Fläche der Altdeponie „Freiheit IV“ wird lediglich tangiert.</p>	<p>Die Flurstücke berühren nicht den Zuständigkeitsbereich der LAF somit kann dies als Zustimmung zur Satzung verstanden werden.</p>
<p>Zur Bewertung der im Entwurf angesprochenen Böschung zur Altdeponie „Freiheit IV“ als ehemaliger Braunkohletagebau liegen uns keine gutachterlichen Stellungnahmen vor.</p> <p>Im Zuge der Planung zukünftiger Bebauungen sollte eine geotechnische Bewertung der Böschung vorgenommen werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vorsorglich wurde für die künftigen Bebauungen folgendes festgesetzt: <i>„Für die Gründung von baulichen Anlagen ist die Standsicherheit durch die Vorlage eines Baugrundgutachtens zu dokumentieren“.</i></p>

15. Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH

→ **Zustimmung**

Stellungnahme vom : 24.04.2013
Zeichen : 87/13

<p>Im Näherungsbereich des o.g. Vorhabens befinden sich eine Erdgas – Niederdruckleitung der Stadtwerke Bitterfeld - Wolfen GmbH.</p>	<p>Ist bekannt.</p>
<p>Die einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen, bei Arbeiten im Bereich unserer Versorgungsleitungen entnehmen Sie der beigefügten Technischen Richtlinie – Leitungsschutzanweisung, Stand 16.04.2012 (gültig ab 01.01.2013) sowie der Technischen Mitteilung GW 125.</p>	<p>Hinweis wird dankend entgegen genommen und beachtet. Die Lage der Leitungsbestände wird nachrichtlich in die Planzeichnung eingezeichnet (siehe Seite 22 in der Begründung).</p>
<p>Eine Erschließung des Plangebietes mit Erdgas ist möglich.</p>	<p>Ist bekannt.</p>
<p>Bitte wenden Sie sich bei Bedarf und eventuellen Fragen an die Mitarbeiter der Netzgesellschaft unter der Rufnummer 03494/38124. Die Vordrucke der Antragsformulare für die Sparte Erdgas erhalten Si unter: www.netz-bitterfeld-wolfen.de.</p> <p>Bitte reichen Sie rechtzeitig vor Baubeginn die Antragsformulare bei uns ein.</p>	<p>Information wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ist bekannt und wird beachtet.</p>
<p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich die Erdgas-Hochdruckleitung weiterhin in Rechtsträgerschaft der MITNETZ GAS befindet!</p>	<p>Hinweis wird berücksichtigt. Die MITNETZ GAS wurde zur Stellungnahme aufgefordert und liegt vor.</p>

**16. Deutsche Telekom
Netzproduktion GmbH**

→ **Zustimmung**

Zur Einbeziehungssatzung wurde keine Stellungnahme seitens der Telekom Netzproduktion GmbH abgegeben. Es kann nach gegenwärtigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass zu den Nutzungsänderungsabsichten der Einbeziehungssatzung keine Konfliktpotenziale, Einwände oder besondere Hinweise erkennbar sind.

**17. Deutsche Telekom, Network
Projects & Services GmbH, NL Ost
Außenstelle Bitterfeld**

→ **keine Zuständigkeit**

Stellungnahme vom : 22.03.2013
Bearbeiter : Florian Stark

<p>Bezugnehmend auf ihre Anfrage möchten wir Sie darüber informieren, dass wir ausschließlich für die technische Infrastruktur für den Bereich Chemie Park Bitterfeld-Wolfen Areal A-E zuständig ist. Für Ihr Anliegen sind wir somit nicht zuständig. Weitere Anfragen diesbezüglich richten Sie bitte direkt an die Telekom Deutschland GmbH.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Die Telekom Deutschland wurde an dem Planverfahren beteiligt.</p>
---	--

18. MITGAS GmbH

→ **Zustimmung**

Stellungnahme vom : 27.03.2013
Zeichen : VG-R-P/Urb
Registrier-Nr.: TG-00997/2013

<p>Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.</p>	<p>Keine Anlagen im Planungsbereich. Zustimmung wir zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Wir bitten Sie ihre Begründung der Einbeziehungssatzung dahingehend zu aktualisieren und uns weiterhin bei Ihren Planungen einzubeziehen.</p>	<p>Die Begründung der Einbeziehungssatzung „Zscherndorfer Straße“ wurde zum Punkt der Gasversorgung aktualisiert (siehe Seite 22 in der Begründung).</p>
<p>Wir weisen darauf hin, dass sich gegebenenfalls Gasleitungen der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen dort befinden. Die Aufzählung der weiteren Gasversorgungsunternehmen erhebt allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit.</p>	<p>Im Näherungsbereich des Vorhabens befindet sich eine Erdgas – Niederdruckleitung der Stadtwerke Bitterfeld - Wolfen GmbH.</p>
<p>Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.</p>	<p>Ist bekannt.</p>

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.	Erkundigungspflicht bleibt unberührt
--	--------------------------------------

19. MITNETZ STROM

→ **Zustimmung**

Stellungnahme vom : 02.05.2013
Zeichen : 4728/2013 VS-R-A-H-May

<p>Im näheren Bereich des Vorhabens befinden sich Energieversorgungsanlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM).</p> <p>In den beigefügten Bestandsplanunterlagen ist die Lage der vorhandenen Anlagen ersichtlich. Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann.</p>	<p>Energieversorgungsanlagen vorhanden. Information wird dankend entgegen genommen.</p> <p>Die Lage der Versorgungsanlagen wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Ist bekannt und wird beachtet.</p>
<p>Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.</p>	<p>Das Einhalten des Vorschriften- und Regelwerk ist zu beachten und einzuhalten.</p>
<p><u>Hinweise zu Mittel- und Niederspannungsanlagen (MS und NS):</u></p> <p>Für Kabelanlagen gelten Schutzstreifenbreiten von 4,0 Metern (d. h. 2,0 Meter zu beiden Seiten der Trasse). Unterirdische Versorgungsanlagen Kabel sind im Bereich der Schutzstreifen grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen, Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Bordern) freizuhalten.</p>	<p>Die erforderliche Vorgehensweise ist bekannt. Der Hinweis wurde in die Begründung eingestellt (siehe Seite 21 in der Begründung).</p>
<p>Weitere Forderungen und Hinweise:</p> <p>Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.</p> <p>Bei Anpflanzung hochstämmiger Gehölze ist ein Mindestabstand zu Kabelanlagen von 2,5 m einzuhalten, wenn keine weiteren Maßnahmen zum Schutz der Kabel (z. B. Sperrbahnen, Schutzrohre) vorgenommen werden.</p>	<p>Die erforderliche Vorgehensweise ist bekannt. Der Hinweis wurde in die Begründung eingestellt.</p>
<p>Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich.</p>	<p>Ist bekannt.</p>

<p>Zur Einleitung von Maßnahmen hinsichtlich Planung und Errichtung eines erforderlichen bzw. zu erweiternden Versorgungsnetzes ist rechtzeitig ein Antrag auf Elektroenergieversorgung mit Angaben zum benötigten Leistungsbedarf der Planflächen einzureichen.</p> <p>Für die elektrotechnische Erschließung ist ein Erschließungsvertrag abzuschließen. Auf dessen Basis erhält der Antragsteller ein entsprechendes Erschließungskostenangebot.</p>	<p>Falls es zu Erweiterungen des Versorgungsnetzes kommt sind die Bekanntgabe und Beantragung der Veränderungen bekannt.</p>
<p>Einzelanschlussmaßnahmen an das Netz der enviaM erfolgen auf der Grundlage von Bedarfsanmeldungen des Investors oder der Kunden. Verbindliche Kostenangebote können wir erst nach Vorlage konkreter Anmeldungen zum Netzanschluss unterbreiten. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Abteilung Netzvertrieb im Servicecenter Naumburg; Ansprechpartner: Herr Föhlich, Tel. 03445-751-228. Die Anmeldeformulare sind im Internet unter www.mitnetzstrom.de in der Kategorie "Stromnetz" abrufbar.</p>	<p>Ist bekannt.</p>
<p>Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen notwendig, so sind diese zu beantragen. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen von Tiefenlagen bei Kabeltrassen. Der entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an: MITNETZ STROM, Standort Naumburg, Steinkreuzweg 9, 06618 Naumburg</p>	<p>Ist bekannt und wird beachtet.</p>
<p>Bei Berücksichtigung der vorgenannten Forderungen und Hinweise bestehen zum Vorhaben keine Einwände.</p>	<p>Hinweise werden beachtet.</p>

**20. Abwasserzweckverband
Westliche Mulde**

Stellungnahme vom : 22.04.2013
Zeichen: BPN

→ Zustimmung

<p>Hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich zu.</p>	<p>Grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Abwassertechnische Anlagen, die sich in unserer Betreiberschaft befinden, werden davon nicht berührt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Die Entsorgung des Abwassers erfolgt derzeit noch im Mischsystem. Unabhängig davon sind die Grundstücksentwässerungsanlagen bereits im Trennsystem vorzusehen. Die Schmutzwasserentsorgung über das öffentliche Netz ist möglich. Eine Regenwasserentsorgung über die Verbandsanlage ist nur begrenzt möglich. Bei einer geplanten Einleitfläche größer 300 m³ kann eine Regenrückhaltung mit gedrosseltem Abfluss auf dem Grundstück gefordert werden.</p>	<p>Die Informationen zur Entsorgung des Abwassers werden in die Begründung eingestellt und beachtet (siehe Seite 20 in der Begründung).</p>
<p>Für die Abwasserentsorgung der zwei Baugrundstücke steht ein Mischwasserkanal DN 300 Stzg. zur Verfügung. Die Anschlüsse werden nach Antragstellung vom Verband hergestellt.</p>	<p>Information wird dankend entgegen genommen und zur Information in die Begründung eingestellt (siehe Seite 20 in der Begründung).</p>
<p>Mit Beschluss der Einbeziehungssatzung (Baurecht) unterliegen die Grundstücke der Beitragspflicht (Herstellungsbeitrag II). Die Höhe des Kanalbaubeitrages ist abhängig von der Grundstücksfläche und der Zahl der Vollgeschosse. Zur genauen Beitragsermittlung ist daher eine der folgenden Angaben im B-Plan festzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse - Maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen - Höchstzulässige Baumassenzahl <p>Der Verband ist über das Inkrafttreten der Einbeziehungssatzung schriftlich zu informieren.</p>	<p>Die Auflagen werden beachtet und in der Vorhabens- und Erschließungsplanung geklärt.</p> <p>Wird beachtet. Es erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung vom Abwägungsergebnis.</p>
<p>Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb der B-Plan-Grenzen nicht.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre. Wird mit dem Vorhaben erst nach dieser Frist begonnen oder werden wesentliche Änderungen vorgenommen, die entweder unsere Belange berühren oder dadurch eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher Belange erforderlich macht, sind wir erneut anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern.</p>	<p>Vorgehensweise ist bekannt und wird berücksichtigt.</p>

21. MIDEWA GmbH, NL Muldeau-Flämig → Zustimmung

Stellungnahme vom : 22.04.2013
 Bearbeiter : BPN

<p>Hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange unter Beachtung der folgenden Ausführungen grundsätzlich zu.</p>	<p>Grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

<p>Wasserwirtschaftliche Anlagen, die sich in unserer Betreiberwirtschaft befinden, werden vom Bebauungsgebiet nicht berührt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Anschluss kann an eine Trinkwasserleitung DN 80 erfolgen. Eine wasserwirtschaftliche Erschließung durch den Erschließungsträger ist nach Art der geplanten Gestaltung nicht erforderlich. Die Hausanschlüsse für die zwei Baugrundstücke werden nach Antragsstellung durch uns hergestellt.</p>	<p>Der Hinweis über den Anschluss der Trinkwasserleitung wird nachrichtlich in die Begründung gestellt (siehe Seite 19 in der Begründung).</p>
<p>Wir weisen darauf hin, dass gemäß des Brandschutz – und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.07.1994 der abwehrende Brandschutz weiterhin den Städten und Gemeinden obliegt. Die MIDEWA GmbH stellt nach Können und Vermögen Trinkwasser zum Löschwasserzweck über die öffentlichen Hydranten zur Verfügung. Da wir laut DVGW – Arbeitsblatt W 405 im Brandfall unsere Kunden mit einem Restdruck von 1,5 bar weiterversorgen müssen, werden bei Messungen die Entnahmestellen nur soweit geöffnet, dass der Netzdruck nicht unter 1,5 bar absinkt. Die Messung am 20.01.2012 im Zuge der Hydrantenprüfung ergab, dass am Hydrant 8035 Zscherndorfer Straße/Straße des Friedens 66 m³/h bei einem Druckabfall von 3,0 bar auf 2,5 bar entnommen werden konnten. Am Hydrant 8034 Weststr./Zscherndorfer Straße betrug die gemessene Entnahmemenge 31,2 m³/h und am Hydrant 8033 30 m³/h. Alle Messungen wurden einzeln durchgeführt.</p>	<p>Der Hinweis über die Löschwasserbereitstellung der MIDEWA mbH wird nachrichtlich in die Begründung gestellt (siehe Seite 19 in der Begründung).</p> <p>Generell ist eine ausreichende Löschwasserbereitstellung im Plangebiet möglich.</p> <p>Die Hydranten wurden geprüft. Somit kann trotz Druckabfalls in den Haushalten ausreichend Löschwasser entnommen werden.</p>
<p>Die MIDEWA GmbH übernimmt keinerlei Garantie, dass die gemessene eine bestimmte Menge kontinuierlich bereitgestellt werden kann.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb der B-Plan-Grenzen nicht.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre. Werden wesentliche Änderungen an der Planung vorgenommen, die entweder unsere Belange berühren oder dadurch eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher Belange erforderlich macht, sind wir erneut anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern.</p>	<p>Vorgehensweise ist bekannt und wird berücksichtigt.</p>

22. EVIP GmbH

→ keine Belange

Stellungnahme vom : 26.03.2013
 Bearbeiter : EV-M

<p>Wir teilen Ihnen mit, dass sich der geplante Baubereich nicht in unserem Netzgebiet befindet. Es werden keine Interessen und Belange unseres Unternehmens berührt.</p>	<p>Keine geplanten Anlagen im Baubereich.</p>
<p>Wir weisen darauf hin, dass der Betreiber des Elektroenergieversorgungsnetzes im Geltungsbereich die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM), Magdeburger Straße 36 in 06112 Halle (Saale), ist im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit einbezogen werden muss.</p>	<p>Die MITNETZ STROM wurde im Rahmen der Beteiligung zu einer Stellungnahme aufgefordert. Diese liegt vor.</p>
<p>Eine weitere Beteiligung unseres Unternehmens an dem Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung ist zu diesem Planverfahren nicht erforderlich.</p>

23. Unterhaltungsverband Mulde

→ Zustimmung

Stellungnahme vom : 05.04.2013
 Zeichen : me/we

<p>Wie aus den eingereichten Unterlagen hervorgeht, sind keine Gewässer II. Ordnung davon betroffen. Seitens des Unterhaltungsverbandes „Mulde“ gibt es keine Einwände zur o. g. Satzung.</p> <p>Weitere Forderungen der unteren Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sind einzuhalten.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme des Landkreises liegt zur Satzung vor und wurde ausgewertet.</p>
--	---

24. Kreiswerke GmbH Anhalt-Bitterfeld

→ Zustimmung

Stellungnahme vom : 04.04.2013
 Zeichen : Sta./Eck

<p>1. Es bestehen gegen das geplante Vorhaben unsererseits keine prinzipiellen Bedenken.</p> <p>2. Für die turnusmäßige Entsorgung im Rahmen der Hausmüllentsorgung kommen Lastkraftwagen bis 10,0 m Länge (3-achsige Spezialfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 26,0 t) zum Einsatz.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ist bekannt.</p>
---	---

Die Art, Größe und Gestaltung von Straße und Wendeanlagen sind gemäß der EAE 85/95 Empfehlung der Anlage von Erschließungsstraßen (Wendeanlagentyp 3) bzw. gemäß der Anlage von Straßen (RAS) vorzunehmen.

Die Zscherndorfer Straße ist im nördlichen Bereich des Plangebietes mit Einfamilienhäusern bebaut und diese sind voll erschlossen. Aus diesem Grund steht einer Erschließung südlich der Zscherndorfer Straße nichts im Wege.

25. Regionalverkehr Bitterfeld-Wolfen

→ **Zustimmung**

Stellungnahme vom : 18.04.2013
Bearbeiter : Silvio Kloppe

Seitens der Regionalverkehr Bitterfeld-Wolfen GmbH ergeben sich hierzu keine Einwendungen.

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der Nachbargemeinden zum Entwurf der Einbeziehungssatzung „Zscherndorfer Straße“ OT Holzweißig der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahmen der Nachbargemeinde
- Hinweise, Anregungen -

Auswertung durch die Stadt
- Abwägung -

1. Gemeinde Muldestausee → Zustimmung

Stellungnahme vom : 28.03.2013
Bearbeiterin : Frau Geidel

Nach Sichtung der o.g. Planungsunterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Muldestausee keine Bedenken und Einwände zum Entwurf der Einbeziehungssatzung „Zscherndorfer Straße“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
Die Belange der Gemeinde Muldestausee werden nicht berührt.	Keine Berührung mit Belangen der Gemeinde Muldestausee.

2. Stadt Sandersdorf-Brehna → Zustimmung

Stellungnahme vom : 08.04.2013
Zeichen : 601.40-KD

Seitens der Stadt Sandersdorf-Brehna bestehen zum Entwurf der Einbeziehungssatzung „Zscherndorfer Straße“ OT Holzweißig keine Einwände.	Keine Berührung mit Belangen der Stadt Sandersdorf-Brehna.
---	--

3. Stadt Raguhn-Jeßnitz

Zur Einbeziehungssatzung wurde von der Stadt Raguhn-Jeßnitz keine Stellungnahme abgegeben. Es kann nach gegenwärtigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass zu den Nutzungsänderungsabsichten der Einbeziehungssatzung keine Konfliktpotenziale, Einwände oder besondere Hinweise erkennbar sind.
--

4. Stadt Zörbig

→ **Zustimmung**

Stellungnahme vom : 09.04.2013
Bearbeiterin : Frau Schammer

<p>Der o.g. Bauleitplan wurde in der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses der Stadt Zörbig am 09.04.2013 behandelt bzw. erörtert.</p> <p>Im Ergebnis dessen, möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Stadt Zörbig keine Bedenken zum Entwurf der Einbeziehungssatzung „Zscherndorfer Straße“, im Ortsteil Holzweißig – vorzubringen hat und somit zustimmt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Berührung und Bedenken der Stadt Zörbig.</p>
--	--

5. Stadt Delitzsch

→ **Zustimmung**

Stellungnahme vom : 03.04.2013
Zeichen : 61-bö/621.25

<p>Durch die Einbeziehungssatzung soll Planungsrecht für die Errichtung von zwei Wohngebäuden sowie von Nebenanlagen, wie z.B. Garagen, geschaffen werden.</p>	<p>Dies entspricht der Begründung zur Einbeziehungssatzung.</p>
<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Große Kreisstadt Delitzsch gegen den Entwurf des Bebauungsplanes keine Einwände und Bedenken hat.</p>	<p>Keine Einwände und Bedenken der Stadt Delitzsch.</p>
<p>Die städtebaulichen Belange der Großen Kreisstadt Delitzsch werden durch diese Planung nicht berührt.</p>	<p>Keine Berührung der Belange durch die Planung der Stadt Delitzsch.</p>

6. Gemeinde Löbnitz

→ **Zustimmung**

Stellungnahme vom : 18.04.2013
Zeichen: Woh/K.Be

<p>Die Gemeinde Löbnitz hat zum Entwurf der Einbeziehungssatzung „Zscherndorfer Straße“ im Ortsteil Holzweißig der Stadt Bitterfeld-Wolfen mit Stand vom Februar 2013 keine Bedenken und Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---